

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 4/11 S

L 15 VK 7/10 (Bayerisches LSG)
S 33 V 15/07 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Antragsgegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Feststellungsklage Prozesskostenhilfe unter
Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Klage wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem beim Bundessozialgericht (BSG) anhängigen Verfahren - B 9 V 36/11 B - erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 18.8.2011 - L 15 VK 7/10. Im Zusammenhang mit diesem Beschwerdeverfahren hat er weitere Anträge gestellt, von denen er letztlich seine "Klage gemäß § 55 SGG - Feststellung eines Rechtsverhältnisses" aufrechterhalten hat. Dazu beantragt er die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts. Dieses Begehren hat er auch nach Hinweisschreiben des Senats vom 17.11.2011, 24.11.2011 und 30.11.2011 als gesonderten Antrag aufrechterhalten.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger eingereichte Feststellungsklage gemäß § 55 Abs 1 Nr 1 SGG erfolgreich zu begründen.
- 3 Mit seiner beim BSG erhobenen Klage geht es dem Kläger um die Feststellung der Prozessunfähigkeit des Beklagten in dem von ihm geführten Versorgungsrechtsstreit. Der Kläger ist der Ansicht, der beklagte Freistaat habe durch strafbare Handlungen (ua Aktenverschiebung bzw Aktenverfälschung) seine Prozessfähigkeit in diesem Fall verloren.
- 4 Entgegen der Ansicht des Klägers kann die Prozessfähigkeit eines Beteiligten nicht in einem gesonderten Feststellungsverfahren, sondern nur in dem betreffenden Rechtsstreit selbst geklärt werden. Für die von ihm erhobene Feststellungsklage gibt es mithin keine rechtliche Grundlage.
- 5 Da dem Kläger demnach keine PKH zu bewilligen ist, kann er auch nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 6 Die vom Kläger persönlich erhobene Feststellungsklage ist unzulässig. Ein derartiger Rechtsbehelf ist gesetzlich nicht vorgesehen. Im Übrigen fehlt es an der erforderlichen Vertretung durch einen vor dem BSG zugelassenen Bevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG).
- 7 Die Entscheidung des Senats erfolgt gemäß § 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

